

A1-Rückmeldung Ablehnung Selbständige – Übermittlung der Hinweistexte

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich an die für die betreffende Person zuständige Stelle: <ul style="list-style-type: none"> – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die zuständige Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an die Deutsche Rentenversicherung; – bei Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	Für die betreffende Person gilt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit in diesem Fall die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag erneut. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und " und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“.
----	---	--

VIII. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige

Grund	Fehlertext	Hinweistext
81	Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Einsätze in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

82	Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten gewöhnlich ausgeübt	Die selbstständige Tätigkeit wurde nicht bereits während der letzten zwei Monate vor dem Auslandseinsatz gewöhnlich in Deutschland ausgeübt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
83	Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend	Eine ausreichende Anbindung an einen in Deutschland bestehenden Geschäftssitz besteht nicht, da es keinen Geschäftssitz in Deutschland gibt oder es an der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern bzw. der Eintragung in der Handelskammer bzw. einem Berufsverband in Deutschland mangelt. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich sind die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

84	Infrastruktur nicht aufrecht erhalten	<p>Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit nach Beendigung des Auslandseinsatzes fortgeführt werden kann und die dafür erforderliche Infrastruktur dafür aufrechterhalten wird. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".</p>
85	Tätigkeit nicht ähnlich	<p>Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".</p>

86	Keine vorherige Geltung deutschen Rechts	<p>Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass für die selbstständige Person vor dem Auslandseinsatz bereits die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit galten. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".</p>
----	--	--